

Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Inhalt:

- 1) Information über den Versicherungsstatus im Praxissemester
- 2) Information über die Verschwiegenheitspflicht und Regelungen zu audiovisuellen Aufnahmen
- 3) Information über Infektionskrankheiten und Regelungen zum Impfschutz
- 4) Hinweise zur Schwangerschaft
- 5) Erkrankung und Sonderurlaub während des Praxissemesters

Anlagen:

- A) Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- B) Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter
- C) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester
- D) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020
- E) Verschwiegenheitserklärung und Kenntnisnahme der Regelungen zum Datenschutz und zu audiovisuellen Aufnahmen

⇒ Bitte nehmen Sie neben diesem Merkblatt unbedingt auch die das Praxissemester betreffenden Paragraphen und Anlagen der Prüfungsordnung sowie die Ordnung zum Praxissemester in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis. Sie finden diese Dokumente unter

<https://www.bzl.uni-bonn.de/praxisphasen/masterstudiengang/rechtliche-rahmenbedingungen>.

1) Information über den Versicherungsstatus im Praxissemester

Unfallschutz

Für die Studentinnen und Studenten besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Melden Sie jeden Unfall, der sich während eines Praktikums ereignet, umgehend der Schulleitung. Dort erhalten Sie Informationen über das für die Einrichtung erforderliche weitere Vorgehen. Informieren Sie bitte auch das BZL formlos über einen Unfall.

Auch die Teilnahme an z.B. einer Klassenfahrt ist in der Unfallversicherung mit abgedeckt. Sie sollten in diesem Fall jedoch bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde als Begleitperson angemeldet werden.

Haftpflicht

Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht kein Haftpflichtschutz. Falls kein privater Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die persönliche Haftung der Studentinnen und Studenten gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung empfehlen wir zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch universitäre Praktika umfasst.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Kenntnisnahme der versicherungsrechtlichen Regelungen schriftlich zu bestätigen.

⇒ Bitte unterschreiben Sie dazu die Erklärung „Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester“ (Anlage C) und geben diese vor Beginn des Praxissemesters im BZL (Außenbriefkasten links vom Hauseingang) ab.

2) Information über die Verschwiegenheitspflicht

Studierende sind in den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für wissenschaftliche Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen bzw. -aufgaben in der Universität. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Praxissemesters bestehen.

Wenn die Studierenden im Rahmen Ihres Studienprojektes vorhaben, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern oder weiteren an der Schule tätigen Personen zu erheben, sind datenschutzrechtliche Aspekte dringend zu beachten.

Die Studierenden haben die Pflicht, die Durchführung der Studienprojekte mit der Schulleitung abzustimmen. Hierbei muss auch geklärt werden, ob Einwilligungserklärungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern oder weiteren an der Schule tätigen Personen einzuholen sind. Grundlage dieses Abstimmungsgesprächs ist eine schriftliche Skizze des Studienprojektes, aus der die wissenschaftliche Fragestellung, der methodische Zugang, der Untersuchungsgegenstand und ggf. die untersuchte/n Zielgruppe/n hervorgehen. Nähere Informationen bieten die datenschutzrechtlichen Hinweise für Studienprojekte, die unter <https://www.bzl.uni-bonn.de/praxisphasen/masterstudiengang/ablauf-und-organisatorische-rahmenbedingungen> zum Download zur Verfügung stehen.

Für die Anfertigung audiovisueller Aufnahmen in der Schule sowie deren Weitergabe und Verbreitung gelten neben datenschutzrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen und ggf. urheberrechtlichen Vorgaben besondere Regularien gemäß Schulgesetz § 120 und § 121. Aus diesen Vorgaben ergibt sich für die Durchführung von Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts, dass diese zu Ausbildungszwecken erfolgen dürfen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und ihre Einwilligung erteilt haben.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, Einverständniserklärungen zu nutzen, in deren Rahmen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie beteiligte Lehrpersonen explizit ihre Einwilligung zur Durchführung der Aufnahmen geben, da der Status eines Nicht-Widerspruchs für die Schulleitung schwer handhabbar ist.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Verschwiegenheit für den schulpraktischen Teil sowie die Kenntnisnahme der Regelungen zum Datenschutz und zur Anfertigung audiovisueller Aufnahmen schriftlich zu bestätigen.

⇒ Bitte unterschreiben Sie dazu die Erklärung „Verschwiegenheit und Kenntnisnahme der Regelungen zur Anfertigung audiovisueller Aufnahmen“ (Anlage D) und geben diese vor Beginn des Praxissemesters im BZL (Außenbriefkasten links vom Hauseingang) ab.

3) Information über Infektionskrankheiten und Regelungen zum Impfschutz

Studentinnen und Studenten können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. "Kinderkrankheiten") ausgesetzt sein.

Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen.

Studierende müssen nach dem Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 vor Antritt des Praxissemesters in der Schule einen der folgenden drei Nachweise beibringen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masern-impfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumschule vorzulegen. Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikums-tätigkeit nicht erfolgen.

Den Studentinnen und Studenten wird zudem die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen und – soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Mumps, Röteln und Windpocken.

Zudem dürfen Studentinnen und Studenten, die an bestimmten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine Tätigkeiten im Rahmen des schulpraktischen Teils ausüben, bei denen Sie Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, in deren Wohngemeinschaft bestimmte Krankheiten aufgetreten sind oder ein Verdacht besteht. Die genauen Bestimmungen sind *Anlage A* zu entnehmen. Weitere Informationen über die Bedeutung von Rötelnimmunität bei Studentinnen sind in *Anlage B* nachzulesen.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Belehrung zum Infektionsschutz gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

⇒ Bitte lesen Sie die Belehrung (Anlage A) gründlich und unterschreiben Sie dazu die Erklärung der Kenntnisnahme (Anlage D) und geben diese vor Beginn des Praxissemesters im BZL (Außenbriefkasten links vom Hauseingang) ab. Die in Anlage A beigefügte Infektionsschutzbelehrung verbleibt bei Ihnen.

4) Hinweise zur Schwangerschaft

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, darf eine schwangere Studentin den schulpraktischen Teil des Praxissemesters nur dann antreten, wenn die Praktikums-tätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Die Schulleitung veranlasst ggf. eine Gefährdungsbeurteilung durch den BAD.

Wenn einer Studentin ihre Schwangerschaft bekannt ist, sollte sie diese unverzüglich der jeweiligen Schule und dem Praxissemesterbeauftragten des BZL bekannt geben. Erfordern Schutzmaßnahmen eine Veränderung der Praktikums-tätigkeit, ist dies wegen möglicher Auswirkungen auf das Studium mit dem BZL abzustimmen. In einem Beratungsgespräch mit dem Praktikumsbüro des BZL muss abgewogen werden, ob die Absolvierung des schulpraktischen Teils vertretbar ist. Von der Durchführung eines Praktikums muss unter Umständen abgeraten werden, auch wenn dadurch das Ausbildungsinteresse der Studentin nicht berücksichtigt werden kann.

Für den in § 3 Absatz 2 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeitraum erfolgt eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zur Ausbildung ausdrücklich bereit erklärt hat. Für den in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeitraum ist eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule ausgeschlossen. § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Mutterschutzgesetz gilt entsprechend.

Fallen Teile des Praxissemesters mit den Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zusammen, entscheidet der Prüfungsausschuss des BZL nach Anhörung des ZfsL und des jeweiligen Ausbildungsbeauftragten der Schule, ob das Ausbildungsziel des schulpraktischen Teils trotz der entstehenden Fehlzeiten zu erreichen ist oder nicht. Mit dem Ausbildungsbeauftragten der Schule ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumszeiten nachgeholt werden können¹. Ist das Ausbildungsziel nicht mehr erreichbar, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt und muss wiederholt werden, der Abbruch zählt nicht als Fehlversuch.

Bei bestehender Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Praktikumsplatzvergabe kann ein Härtefallantrag zur Platzvergabe an den Prüfungsausschuss des BZL gestellt werden.

5) Erkrankungen und Sonderurlaub während des Praxissemesters

Wenn die Erkrankung länger als zwei Tage dauert, muss bei der Schulleitung am darauffolgenden Tag ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Im Falle verpasster ZfsL-Studententage ist auch bei eintägiger Erkrankung ein Attest vorzulegen. Eine Kopie der Krankmeldung bzw. des Attests ist zusätzlich im Prüfungsbüro des BZL abzugeben.

Die Inhalte der ZfsL-Studententage müssen nachgeholt werden. Dies erfolgt in Absprache mit den ZfsL-Ausbilderinnen und –Ausbildern. Wenn Studierende während des schulpraktischen Teils insgesamt mehr als zehn Tage wegen Krankheit gefehlt haben, informiert die Schule die Praxissemesterbeauftragten des BZL und des ZfsL. Der Prüfungsausschussvorsitzende sowie die für das Praxissemester Verantwortlichen von Schule und ZfsL entscheiden im Einzelfall, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden müssen. Wenn das Ausbildungsziel auch durch das Nachholen von Praktikumsstagen nicht mehr erreicht werden kann, muss das Praxissemester mit Ausnahme der Vorbereitungsseminare wiederholt werden. Der Abbruch gilt nicht als Fehlversuch.

Studierende können während ihres Praxissemesters tageweise von der Anwesenheitspflicht am Lernort Schule durch die Schulleitung befreit werden. Dies betrifft insbesondere folgende Anlässe: Niederkunft der Lebenspartnerin; Tod eines Angehörigen ersten Grades; schwere Erkrankung eines Angehörigen, soweit er/sie im selben Haushalt lebt; Kinderbetreuung bei Ausfall der üblichen Betreuung und vergleichbare Situationen. Geeignete Nachweise und Bescheinigungen sind durch die Studierenden vorzulegen.

Anlagen:

- A) Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- B) Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter
- C) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester
- D) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- E) Verschwiegenheitserklärung und Kenntnisnahme der Regelungen zu audiovisuellen Aufnahmen

¹ s. § 7 Punkt 5 der Ordnung zum Praxissemester

Anlage A: Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Zum Verbleib bei den Studierenden)

I. Studierende im Praxissemester, die an

- | | |
|---|--|
| 1. Cholera | 11. Mumps |
| 2. Diphtherie | 12. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische
E. coli (EHEC) | 13. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 14. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 15. Scabies (Krätze) |
| 6. Impetigo contagiosa
(ansteckende Borkenflechte) | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus
pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten | 17. Shigellose |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 18. Typhus abdominalis |
| 9. Masern | 19. Virushepatitis A oder E |
| 10. Meningokokken-Infektion | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die von Läusen befallen sind, dürfen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Studierende im Praxissemester, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Cholera | 8. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 9. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische
E. coli (EHEC) | 10. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber | 11. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12. Poliomyelitis |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 13. Shigellose |
| 7. Masern | 14. Typhus abdominalis |
| | 15. Virushepatitis A oder E |

aufgetreten ist.

III. Studierende im Praxissemester, die Ausscheider sind von

- | | |
|--|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae,
Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei Ihnen eine der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anlage B: Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter

(Zum Verbleib bei den Studierenden)

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Frau während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

Symptome der Röteln:

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen. Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an.

Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, so dass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkranken, und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Gegenmaßnahmen:

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrerinnen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden. Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter.

Alle Studentinnen werden gebeten, entsprechend den o. g. Hinweisen zu verfahren und ggf. rechtzeitig Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.

Anlage C: Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester

(zum Verbleib beim Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bonn)

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Straße: _____ Ort: _____

Die Information zum Versicherungsstatus im Praxissemester (s. Merkblatt zum Praxissemester im Master of Education in der Ausbildungsregion Bonn) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich habe somit zur Kenntnis genommen, dass für Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz besteht, jedoch kein Haftpflichtschutz über die Praktikumsschule oder die Universität.

Weiterhin habe ich zur Kenntnis genommen, dass Studierenden dringend empfohlen wird, einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz abzuschließen, der die persönliche Haftung der Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt, bzw. im Falle einer bestehenden privaten Haftpflichtversicherung zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit im Praktikum umfasst.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Studentin / des Studenten im schulpraktischen
Teil des Praxissemesters)

**Anlage D: Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35
Infektionsschutzgesetz (IfSG) und des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020**

(Zum Verbleib beim Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bonn)

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Straße: _____ Ort: _____

Von der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (s. Merkblatt zum Praxissemester im Master of Education in der Ausbildungsregion Bonn) habe ich Kenntnis genommen und mir ist bewusst, dass ich gemäß Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 gegenüber der Schulleitung einen Nachweis über meinen Masern-Impfschutz bzw. -Immunität vorlegen muss.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Studentin / des Studenten im schulpraktischen
Teil des Praxissemesters)

Anlage E: Verschwiegenheitserklärung

(Zum Verbleib beim Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bonn)

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Straße: _____ Ort: _____

Hiermit verpflichte ich mich, alle personenbezogenen Daten, die mir im Rahmen meines Praktikums an der Praktikumschule bekannt werden, und alle Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Praktikums bestehen.

Weiterhin verpflichte ich mich, die Regularien zur Anfertigung, Weitergabe und Verbreitung audiovisueller Aufnahmen in der Schule einzuhalten. Die Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung audiovisueller Aufnahmen im Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters im Master of Education in der Ausbildungsregion Bonn habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Studentin / des Studenten im schulpraktischen
Teil des Praxissemesters)